jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/21 89/12/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1990

Index

L00302 Bezüge Bürgermeisterentschädigung Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;
BezügeG Krnt 1973 §32;
BezügeG Krnt 1973 §35 Abs1;

Rechtssatz

Die Entscheidung der Rechtsfrage, ob ein Stadtsenatsmitglied funktionsfähig ist oder nicht, steht nur der Behörde zu, keinesfalls aber dem Sachverständigen.

Schlagworte

Gutachten rechtliche Beurteilung Sachverständiger Arzt Sachverständiger Aufgaben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120130.X03

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at